

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 5/08 B

L 11 KR 41/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 17 KR 113/06 (SG Gelsenkirchen)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK Westfalen-Lippe - Die Gesundheitskasse,
Nortkirchenstraße 103-105, 44263 Dortmund,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Juni 2008 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Prof. Dr. S c h l e g e l
und Dr. H a u c k
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde wegen Nichtzulassung
der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 3. Dezember
2007 Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwältin W. genannt R. zu
bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 3. Dezember 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der im Jahr 2002 geborene, bei der beklagten AOK versicherte Kläger ist mit seinem Begehren, alle ab 1.1.2004 entstandenen und noch entstehenden Fahrkosten für die ambulante Behandlung seines Zustandes nach Hüftdysplasie und Klumpfußstellung erstattet zu erhalten, in den Vorinstanzen bis zum Landessozialgericht (LSG) ohne Erfolg geblieben (LSG-Beschluss vom 3.12.2007).
- 2 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Beschluss, der ihm am 12.12.2007 zugestellt worden ist, durch seine Prozessbevollmächtigte am Montag, dem 14.1.2008 Beschwerde eingelegt, ohne diese zu begründen. Er hat innerhalb der Beschwerdebegründungsfrist die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung seiner Prozessbevollmächtigten geltend gemacht.

II

- 3 1. Der Antrag auf Bewilligung von PKH unter Beiordnung einer Rechtsanwältin ist abzulehnen. Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es.
- 4 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG die hier angestrebte Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur zulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder Verfahrensmängel geltend gemacht werden und tatsächlich vorliegen, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Das Vorbringen des Klägers und die Durchsicht der Akten ergeben bei der gebotenen summarischen Prüfung der Erfolgsaussicht einer solchen Nichtzulassungsbeschwerde keinen Hinweis darauf, dass bezogen auf den allein maßgeblichen, eingangs beschriebenen Streitgegenstand des Rechtsstreits einer der vorgenannten Gründe vorliegt. Weder aus dem Akteninhalt noch aus dem Klägervorbringen wird deutlich, worin - ausgehend von den rechtlichen Erwägungen des LSG - eine grundsätzliche, über den Fall des Klägers hinausgehende allgemeine Bedeutung liegen könnte, die rechtliche Fragestellungen aufwirft, welche von der im LSG-Beschluss zum Teil zitierten Rechtsprechung des Senats noch nicht geklärt worden sind. Insbesondere liegt nach den Feststellungen des LSG kein Ausnahmefall iS von § 60 Abs 1 Satz 3 SGB V vor, den der Gemeinsame Bundesausschuss in den



Krankentransport-Richtlinien nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats gesetzeskonform festgelegt hat (vgl. BSG SozR 4-2500 § 60 Nr 1 RdNr 9 ff). Ebenso wenig ergeben sich aus dem Akteninhalt und dem Vorbringen des Klägers Anhaltspunkte dafür, dass dem LSG Verfahrensfehler unterlaufen sein könnten, auf denen der LSG-Beschluss beruhen kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden kann. Auf die inhaltliche Richtigkeit oder Unrichtigkeit des LSG-Beschlusses kommt es demgegenüber im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht an.

- 5 2. Da dem Kläger keine PKH zusteht, ist auch der Antrag auf Beiordnung der Rechtsanwältin Wiethoff genannt Riemann abzulehnen (§ 121 Abs 1 ZPO).
- 6 3. Die Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht innerhalb der am 12.3.2008 endenden Begründungsfrist begründet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 1 und 2 SGG). Die Beschwerde musste daher in entsprechender Anwendung von § 169 SGG durch Beschluss ohne ehrenamtliche Richter verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG).
- 7 4. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

